

# Inserate.

---

## Bekanntmachung.

---

Die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Note vom 6. dies dem Bundesrathe mitgetheilt, daß in Wien ein Blatt unter dem Titel: Journal de l'exposition universelle de Vienne erscheine und sich als ein offizielles Organ für die Wiener Weltausstellung gerire. Das einzige, von der Generaldirektion der Weltausstellung in Wien herausgegebene amtliche Organ sei aber die Weltausstellungskorrespondenz.

Auf Verordnung des Bundesrathes wird diese Anzeigle hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bern, den 10. Januar 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Direktor der Allgemeinen Internationalen Ausstellung in Lyon hat mit Zuschrift vom 6. d. Mts. dem eidg. Departement des Innern angezeigt, daß die auf den 31. Dezember 1871 angesetzt gewesene Frist für die Anmeldungen an gedachte Ausstellung auf den 31. Januar d. J. verlängert worden sei, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 10. Januar 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Schweiz. Generalkonsul in London hat dem Bundesrathe mit Schreiben vom 8. Januar l. J. mitgetheilt, daß das Comité der jährlichen internationalen Ausstellung in London die Fabrikanten von musikalischen Instrumenten zu einer Zusammenkunft auf den 20. Januar, Mittags, in Royal Albert Hall eingeladen habe, um die Frage einer gleichförmigen Stimmungsgabel für die in diesem Jahre auszustellenden Instrumente zu berathen.

Ferner machte der Herr Generalkonsul die Mittheilung, daß, obschon die Frist für Anmeldungen zur Londoner Weltausstellung mit dem 31. Dezember v. J. abgelaufen sei, Ausstellungsbegehren gleichwohl noch bis zum 15. Februar d. J. angenommen werden.

Vorstehendes wird auf Verordnung des Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 11. Januar 1872.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Ausreibung.

---

Für die Ausbildung zum Telegraphendienste werden in Anwendung des Art. 2 der Verordnung des Bundesrathes vom 4. November 1867 die Stellen von 25 Lehrlingen zur Bewerbung ausgeschrieben, und zwar:

5 Stellen für den	1. Telegraphenkreis	(Lausanne),
5	" " " 2.	" (Bern),
5	" " " 3.	" (Olten),
5	" " " 4.	" (Zürich),
3	" " " 5.	" (St. Gallen),
2	" " " 6.	" (Velenz).

Die Bewerber auf diese Volontärstellen haben ihre Anmeldung schriftlich und portofrei unter Beilegung von

- 1) einem Alterszeugniß,
- 2) einem Sittenzeugniß,
- 3) Zeugnissen über den bisherigen Bildungsgang

bis zum 15. Februar 1872 der betreffenden Telegrapheninspektion einzureichen, nämlich:

der Telegrapheninspektion	Lausanne	für die Bureaux	Genf, Lausanne und
			Wiviä;
"	Bern,	" " "	Bern, Neuenburg und
"			Chaux-de-Fonds;
"	Olten,	" " "	Basel, Luzern und Ol-
"			ten;
"	Zürich,	" " "	Winterthur und Zürich;
"	St. Gallen,	" das Bureau	St. Gallen;
"	Vellenz,	" die Bureaux	Vellenz und Chur.

Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein könnte, werden nicht berücksichtigt.

Diejenigen Angemeldeten, welche nicht durch die vorangehenden Bedingungen von der Bewerbung ausgeschlossen werden, haben sich in einer Vorprüfung, welche entweder in Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen oder Vellenz stattzufinden hat und zu der sie in der ersten Hälfte des Monats März von den Telegrapheninspektionen einberufen werden, über ihre Kenntnisse und Befähigung auszuweisen.

Es wird neben einem gewissen Grad allgemeiner Bildung, wie ihn eine gute Sekundar- oder Realschule gibt, namentlich auf eine deutliche Handschrift und hinlängliche Kenntniß in zwei Nationalsprachen, in Arithmetik und Geographie Rücksicht genommen.

Die Lehrzeit dauert ein Jahr, jedoch mit der Bestimmung, daß diejenigen Lehrlinge, welche nach einem halben Jahre in Bezug auf Leistungen und Betragen vollkommen befriedigen, vom 1. Oktober an bis zum Schlußkurse ein Taggeld von Fr. 1. 50 erhalten, während die andern entlassen werden.

Es ist dafür gesorgt, daß die Volontäre während der Lehrzeit in allen Zweigen des theoretischen und praktischen Telegraphendienstes unterrichtet werden.

Der Lehrzeit folgt ein Schlußkurs und eine Schlußprüfung, die, wenn gut bestanden, zur sofortigen Anstellung als provisorischer Gehülfe mit einem Taggeld von Fr. 2. 50 berechtigen.

Jeder Lehrling hat eine Personalkautions von Fr. 500 zu leisten, welche dann auch für seine spätere Anstellung als Gehülfe gültig bleibt. Die nöthigen Formulare werden von den betreffenden Inspektionen verabfolgt.

Nähere Mittheilungen über die eingangs erwähnte Verordnung, sowie über die Instruktion betreffend die Vorprüfung, den Unterricht, den Schlußkurs und die Patentirung, ertheilen auf portofreie Anfragen die oben bezeichneten Telegrapheninspektionen.

Bern, den 6. Januar 1872.

Das Post-Departement:  
Challet-Venel.

## A u s s c h r e i b u n g.

---

Im Laufe des Monats April nächsthin beginnt in Bern ein theoretischer Kurs für angehende Telegraphisten, zu welchem Jedermann Zutritt erhält, der sich über den Besitz eines guten Reumundzeugnisses und der nöthigen theoretischen und praktischen Vorkenntnisse ausweist.

Für die bisherigen Lehrlinge (Volontärs), für die Gehülffinnen, für die Privatschülfften auf den Spezialtelegraphenbüreaux, sowie für die Beamten der schweizerischen Postverwaltung wird dieser Kurs unentgeltlich, aber auch ohne Entschädigung von Seite der Telegraphenverwaltung ertheilt, während anderweitige Aspiranten dafür ein Honorar von Fr. 30 zu entrichten haben.

Vor dem Kurse findet eine Vorprüfung statt, welcher sich die sämmtlichen Aspiranten, mit Ausnahme der Lehrlinge (Volontärs), zu unterziehen haben und von deren Erfolg die Zulassung abhängt. Es wird dabei namentlich auf Kenntniß des praktischen Telegraphendienstes und wenigstens zweier Nationalsprachen, so wie auf einen gewissen Grad allgemeiner Bildung und eine gute Handschrift Rücksicht genommen.

Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein kann, werden nicht berücksichtigt.

Am Schluffe des Kurses findet eine Prüfung statt, wobei die tauglich erfundenen Aspiranten ein Patent erhalten, welches sie zur Anmeldung auf Telegraphistenstellen berechtigt.

Der Kurs mit Inbegriff der Prüfung dauert drei Wochen; der Tag des Beginns wird den Aspiranten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Diejenigen Personen, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, werden eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich und portofrei, unter Beilage von Alters-, Sitten- und Schulzeugnissen, bis zum 15. Februar 1872 der nächstgelegenen Telegraphen-Inspektion (Aausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Bellenz) einzureichen, welche auf Verlangen jede weitere Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 6. Januar 1872.

Das Post-Departement:  
**J. Challet-Benel.**

---

## Stelleauschreibung.

---

Es wird ein tüchtiger Militär-Krankenwärter gesucht; vorzugsweise ein solcher, der beider Sprachen mächtig ist. Derselbe würde während der Dauer der eidg. Militärschulen in Bière, von Mitte Mai bis Mitte Oktober, Verwendung finden.

Für nähere Auskunft sich zu wenden an den unterzeichneten eidg. Oberfeldarzt in Bern.

Bern, den 9. Januar 1872.

Der eidg. Oberfeldarzt:  
**Dr. Schmann.**

---

## Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Oberinstruktors der Cavallerie wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Besoldung Fr. 4000, nebst Pferderationen.

Anmeldungen sind bis spätestens den 20. I. Mts. dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 3. Januar 1872.

**Eidgenössisches Militärdepartement.**

---

## Lieferung von Stroh für den Waffenplatz Thun.

---

Für den diesjährigen Bedarf von Stroh auf dem Waffenplatz in Thun wird die Lieferung von circa 3500 Centnern hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariates in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft erteilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Partbeien sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Stroh“ bis zum 27. Januar 1872 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern den 5. Januar 1872.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Leichschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Jakob Spätki?, beerdigt zu Stehnyez in Rußland am 18. November 1871.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 5. Januar 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



## Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1872 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigeren Botschaften und Berichte

des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind \*); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreauz, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 1. Dezember 1871.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung, wird bei der Erneuerung festgesetzt. Anmeldung bis zum 26. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Briefträger in Carouge-Landecy (Genf). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 26. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Briefträger in Soled. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 4) Postkommis in Münster (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 5) Posthalter in Willeret (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 6) Posthalter in Buttes (Neuenburg). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 7) Posthalter in Corcelles (Neuenburg). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Provisionsanteil. Anmeldung bis zum 25. Januar 1872 bei dem Chef des Telegraphenbüreaus in Luzern.
- 9) Telegraphist in Dumys (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 30. Januar 1872 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

Anmeldung bis zum  
26. Januar 1872 bei  
der Kreispostdirektion  
Neuenburg.

- 1) Postkommis in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Postbüreaudiener in Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Kondukteur des VII. Postkreises (Luzern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 4) Zwei Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Posthalter in St. Sulpice (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 19. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1872
Date	
Data	
Seite	61-68
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 139

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.